

R e g u l a t i v

wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Das seit her bei der Universität zu Leipzig bestandene Concilium perpetuum ist andurch aufgehoben.

§. 2.

Die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit wird, an der Stelle des Concilii perpetui, einem

Universitätsgerichte

übertragen, welchem Sr. Königl. Majestät einen eignen, von der Universität unabhängigen, aus der Fleisch-Steuer-Befoldungs-Casse besoldeten

Universitätsrichter

als Mitglied beigelegt haben, dem in allen und jeden Fällen das directorium actorum und zugleich das directorium causae bei dem Universitätsgerichte übertragen ist, während der jedesmalige Rector den Vorsitz führt.

Der Universitätsrichter hat daher auch sämmtliche von dieser Behörde zu erlassende Schriften, und zwar die Berichte gemeinschaftlich mit den übrigen Beisitzern, zu vollziehen.

§. 3.

Die Ernennung dieses Universitätsrichters erfolgt künftig in der Art, daß die Universität drei dazu geeignete, zur juristischen Praxis in hiesigen Landen legitimirte Subjecte, welche aber weder Professoren, noch Privatdocenten seyn dürfen, bei dem Königl. Kirchenrathe in Vorschlag bringt und von daher weitem Bescheid zu erwarten hat.

Die Verpflichtung des Universitätsrichters geschieht beim Kirchenrathe.

Hinsichtlich des Rangs des Universitätsrichters hat es bei dem, der akademischen Verfassung zufolge, nach der Ordnung der Facultäten und dem Alter des Doctorats sich bestimmenden Rangverhältnisse sein Verbleiben, dafern derselbe nicht für seine Person, einen höhern Platz durch eine bürgerliche Würde in Anspruch zu nehmen, berechtigt ist.

In Ansehung des persönlichen Gerichtesstandes ist der Universitätsrichter schriftlos.

§. 4.

Das Universitätsgerichte ist aus

- 1) dem jedesmaligen Rector, oder, in Behinderungsfällen, dem Cirector an dessen Statt,